

## Förderrichtlinien der Bürgerstiftung Plauen

In der Bürgerstiftung Plauen haben sich engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt zusammengeschlossen, um Bildung und Erziehung, Jugendhilfe und Altenhilfe, Kunst, Kultur und Denkmalschutz, soziale Belange, sowie Sport und Naturschutz zum Wohl der in der Stadt Plauen lebenden Menschen durch eine Gemeinschaftsstiftung nachhaltig selbstlos zu fördern und zu entwickeln.

### Welche Projekte werden gefördert?

Die Bürgerstiftung Plauen fördert Projekte von gemeinnützigen Vereinen, Institutionen, Unternehmen und Initiativen, die sich den o. g. gemeinnützigen Satzungszwecken der Bürgerstiftung zuordnen lassen. Priorisiert werden Projekte mit Modell- und Vorbildcharakter, die einen innovativen Ansatz verfolgen, Nachhaltigkeit oder Breitenwirkung entfalten.

### Die Stiftung orientiert sich bei der Vergabe von Geldern an folgenden Kriterien:

- Einmaligkeit der Finanzierung
- Multiplikatoreffekte
- Mittelvergabe bevorzugt an eine steuerbegünstigte Körperschaft

### Von der Förderung der Bürgerstiftung Plauen sind im Regelfall ausgeschlossen:

- Projekte außerhalb der Stadt Plauen
- kommerzielle Veranstaltungen und Fundraising-Aktivitäten
- Einzelpersonen
- politische und religiöse Gruppierungen
- fortdauernde Personal- und Unterhaltskosten bereits bestehender Einrichtungen
- die Förderung über längere Zeiträume
- Projekte, die in Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich einer staatlichen oder staatlich finanzierten Institution fallen

### Beantragung einer Förderung

Jeder Bürger bzw. vertretungsberechtigte Bürger bei Vereinen, Institutionen, Unternehmen und Initiativen kann einen Antrag per Post oder E-Mail, unter Nutzung des dafür vorgesehenen Antragsformulars, an die Bürgerstiftung stellen. Neben allgemeinen Angaben sind die Beschreibung des Projektes hinsichtlich Inhalt, Durchführungskonzept, der Finanzierungsplan, sowie nähere Angaben zu Ihrer Institution, Verein, etc. erforderlich.

Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen (Satzung § 5 (2)).

Förderanträge sind vollständig bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr zu stellen.  
Die Bearbeitung des Förderantrages erfolgt bis 31.03. des Folgejahres.